

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8a und b „Eichenfeld“

Stadt Bergneustadt

Begründung Teil B

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

INHALT

	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte	2
1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele	4
1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangflächen	4
1.2.2 Fachgesetze und Normen	6
2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung	8
2.1 Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	8
2.2 Schutzgut Tiere	9
2.3 Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt.....	10
2.4 Schutzgut Fläche.....	10
2.5 Schutzgut Boden.....	11
2.6 Wasser	12
2.7 Luft, Klima	14
2.8 Landschafts-/Ortsbild.....	14
2.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	14
2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	15
2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten	15
2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels.....	15
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	16
5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	16
6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen.....	18
7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	18
8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	18
9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	18
10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete	18
11 Zusätzliche Angaben.....	18

11.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	18
11.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
11.3	Referenzliste der Quellen.....	19

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	8
Tab. 2:	Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens	17
Tab. 3:	Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen.....	18

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Lage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8a und b „Eichenfeld“	2
Abb. 2:	Darstellung und Abgrenzung des Aufhebungsbereichs.....	3
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (2018).....	4
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr.3 „Bergneustadt-Eckenhagen“	5
Abb. 5:	Böden im Planumfeld.....	12
Abb. 6:	Oberflächengewässer.....	13

1 Einleitung

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8a und b „Eichenfeld“ der Stadt Bergneustadt¹ soll ein Aufhebungsverfahren im Regelverfahren entsprechend der Grundsätze der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3-4a BauGB) durchgeführt werden.

Der Ursprungsplan setzt reine und allgemeine Wohngebiete mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 nach den Höchstgrenzen des § 17 Abs. 1 der BauNVO 1977 fest. Die ursprünglichen Ziele des Bebauungsplanes waren insbesondere die Schaffung einer qualitativ hochwertigen Wohnanlage mit attraktivem Wohnumfeld sowie die Entwicklung eines abgestuften, wohngerechten Erschließungssystems. Im Zeitraum von 1995 bis 2017 wurden insgesamt fünf Änderungen des BP vorgenommen.

Parallel wurde im Ergebnis einer juristisch-baurechtlichen Prüfung des vorliegenden Bebauungsplanes abgeleitet, dass der Ursprungsbebauungsplan aus 1986 in seiner Gesamtheit unwirksam sei. Neben Mängeln in der Ausfertigung und der Verkündung (Bekanntmachung Rechtskraft) wären auch planungs- und gestaltungsrechtliche Festsetzungen mit Mängeln behaftet.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Plangebiet Eichenfeld bereits nahezu vollständig überbaut ist, wird der Bebauungsplan aufgehoben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes unterliegen künftige Entwicklungen im überwiegenden Planbereich dem § 34 BauGB. Da jedoch einige Flächen im jetzigen Außenbereich gem. § 35 liegen, würde dieser Teil des Planes künftig nur noch ganz beschränkt überplanbar sein. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll daher künftig eine Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB gelten. Hierfür wird in einem Parallelverfahren die Aufstellung der Innenbereichssatzung für den Bereich Eichenfeld durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 ist für jeden neu aufzustellenden, zu ändernden oder aufzuhebenden Bauleitplan für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden gemäß § 2a in Verbindung mit Anlage 1 BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

¹ Rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 28.01.1986

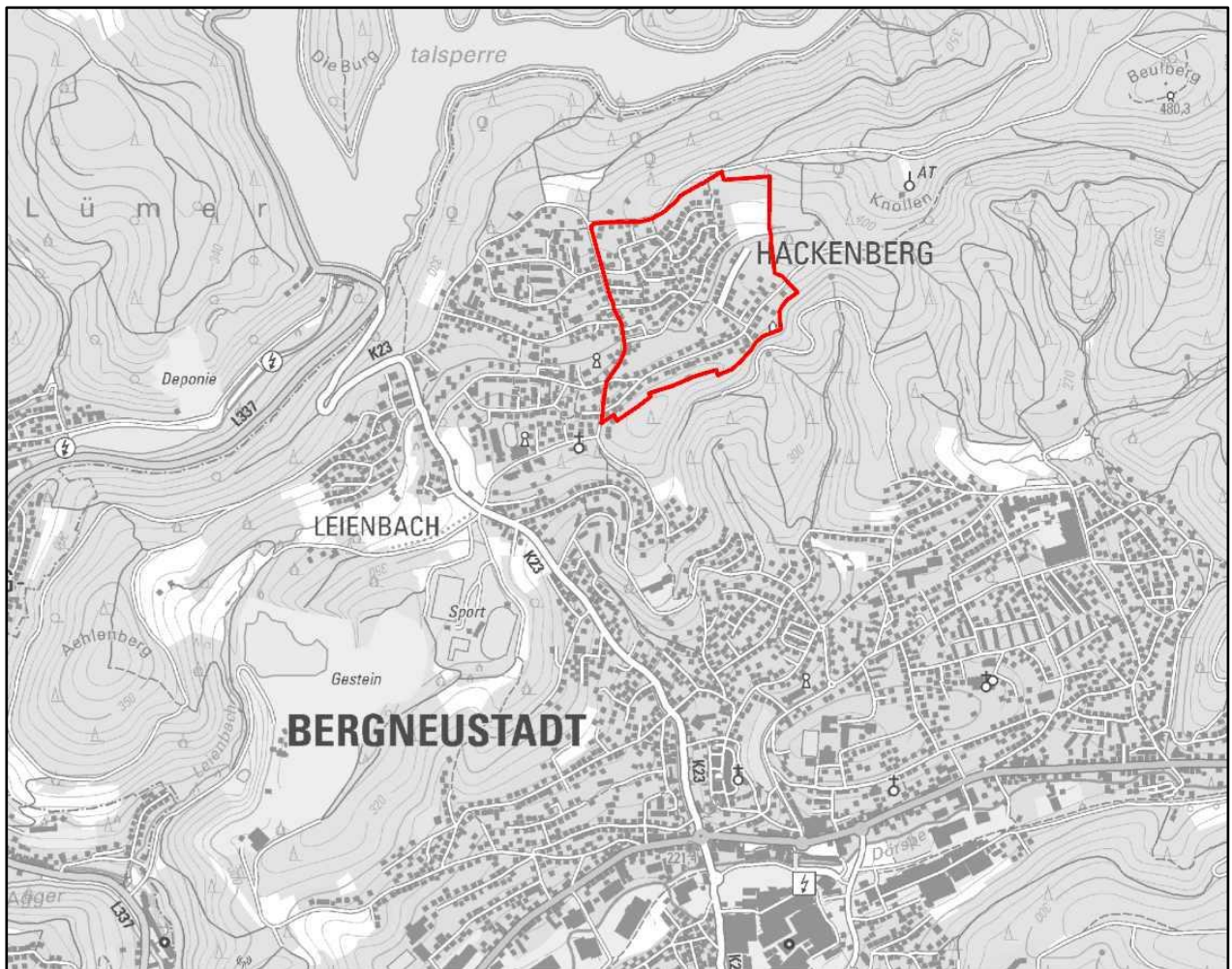


Abb. 1: Lage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8a und b „Eichenfeld“

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtzentrums und bildet einen Teilbereich des Stadtteils „Hackenberg“. Der Aufhebungsbereich umfasst 30,7 ha.

Folgende Gründe sprechen für eine Gesamtaufhebung des Bebauungsplans einschl. aller Festsetzungen:

- Der Bebauungsplan Nr. 8a und b „Eichenfeld in Bergneustadt-Hackenberg ist bereits 35 Jahre alt und nahezu vollständig bebaut. Die 5 Änderungen betrafen – bis auf die 1. Änderung – nur unwesentliche Teilbereiche und bezogen sich auf Erweiterungen von überbaubaren Grundstücksflächen zur partiellen Verdichtung des Gebiets.
- Darüber hinaus wurde im Zuge von Überprüfungen der Bauaufsichtsbehörde des Oberbergischen Kreises festgestellt, dass Baumaßnahmen nicht plankonform durchgeführt worden sind. Die Stadt Bergneustadt ist daraufhin zur Rechtfertigung und zum planerischen Handeln aufgefordert worden.
- Überdies wurde im Ergebnis einer juristisch-baurechtlichen Beurteilung des vorliegenden Bebauungsplanes abgeleitet, dass der Ursprungsbebauungsplan aus 1986 in seiner Gesamtheit unwirksam sei. Neben Mängel in der Ausfertigung und der Verkündung sind auch planungs- und gestaltungsrechtliche Festsetzungen mit Mängeln behaftet, die in ihrer Gesamtheit zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen. Dies führe gleichsam zur

Unwirksamkeit der nachfolgenden unselbstständigen Planänderungen, da ein „Rechtmäßigkeitszusammenhang“ zwischen dem Ursprungsplan und dem jeweiligen Änderungsplan bestehe. Eine gerichtliche Beurteilung der Unwirksamkeit ist bisher nicht erfolgt.

Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB werden die überwiegenden Teile des Aufhebungsbereiches in eine Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB übernommen. Lediglich die östlichen Waldflächen, die im Ursprungsplan festgesetzt sind und die die Hänge der östlichen Erhebung Knollen (ca. 450 m ü. NN) prägen, werden aus dieser Satzung ausgenommen, da eine derzeitige zusätzliche Bebauung dieser Bereiche aus Gründen des nicht vorhandenen Wohnbauflächenbedarfes nicht erforderlich ist. Im Übrigen ist die Überplanung dieser Flächen auch aus ökologischer und klimatischer Sicht nicht sinnvoll, bis ein wohnungsbaulicher Bedarf nachgewiesen werden kann.



Abb. 2: Darstellung und Abgrenzung des Aufhebungsbereichs

1.2 Darstellung der in den Fachplänen und Fachgesetzen planungsrelevanten Umweltschutzziele

1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangflächen

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt für den Stadtteil Hackenberg Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dar. Im Entwurf des neuen Regionalplanes (2021) wird der ASB dem Plangebiet und der vorhandenen Bebauung angepasst.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt stimmt überwiegend mit dem Bebauungsplan Nr. 8a und b „Eichenfeld“ mit seinen fünf Änderungen überein. Er stellt „Wohnbauflächen“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Lediglich im Bereich der Ackerstraße wird im Flächennutzungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Johanniter dargestellt.

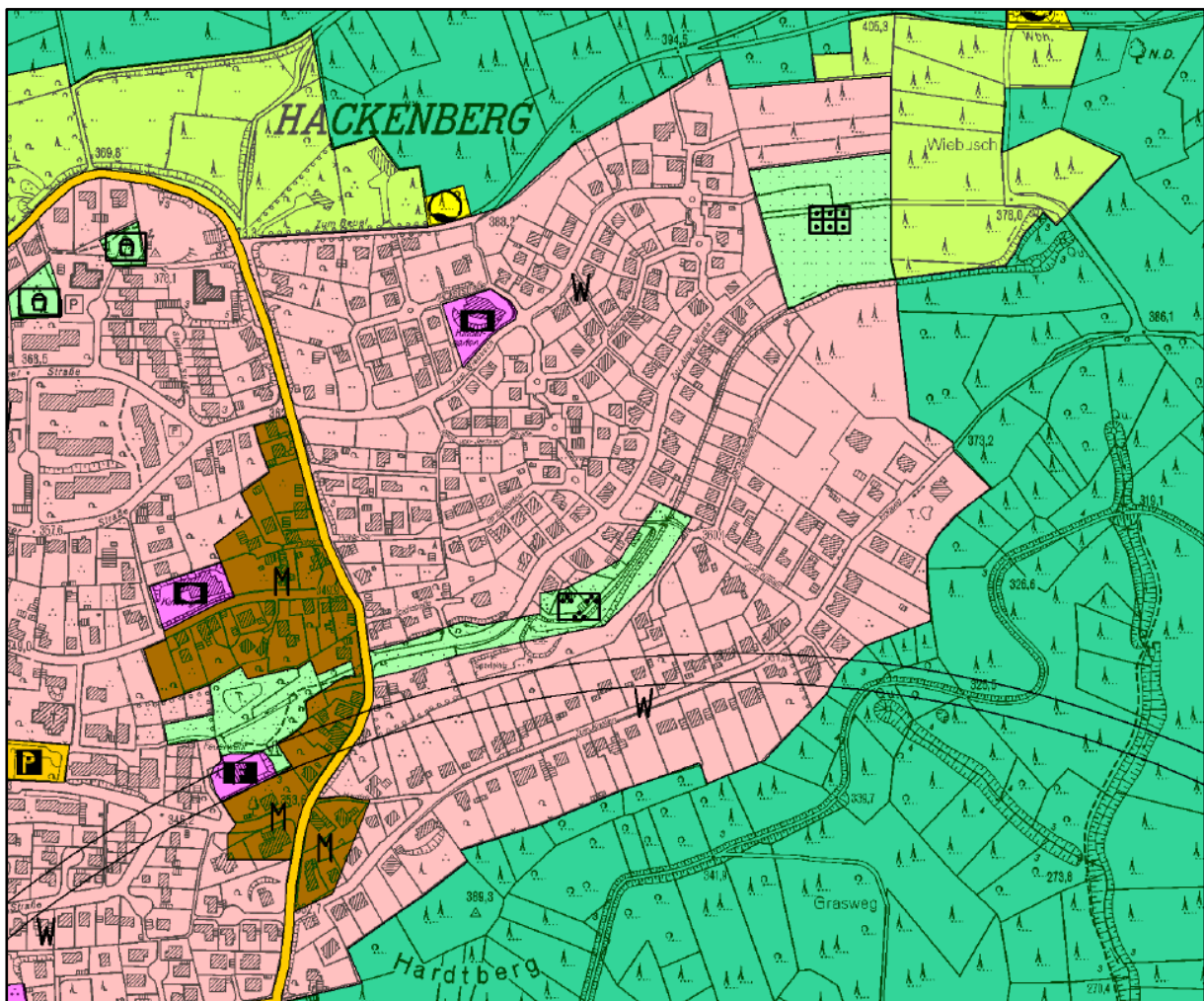


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (2018)

Im östlichen Teil des Ausschnittes ist die Waldfläche im Bebauungsplan im Flächennutzungsplan unterteilt in die Darstellung einer nördliche Wohnbaufläche, einer südliche Wohnbaufläche sowie mittig einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten. Die Flächen mittig sind real nicht

bewaldet. Die vermeintlichen Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan werden aktuell als Wald genutzt (siehe auch Abb. 2).

Der Flächennutzungsplan muss grundsätzlich nicht geändert werden, da er als langfristige Zielausrichtung zusätzliche Wohnbauflächen zur möglichen Deckung eines Wohnungsbedarfes darstellen kann. Diese Zielsetzung im Flächennutzungsplan ist somit unabhängig von der Aufhebung des Bebauungsplanes zu betrachten.

Landschaftsplan

Der Aufhebungsbereich des BP 8a/b befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ des Oberbergischen Kreises. Es befinden sich keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes. Angrenzende Schutz- und Vorrangflächen sind nicht betroffen.

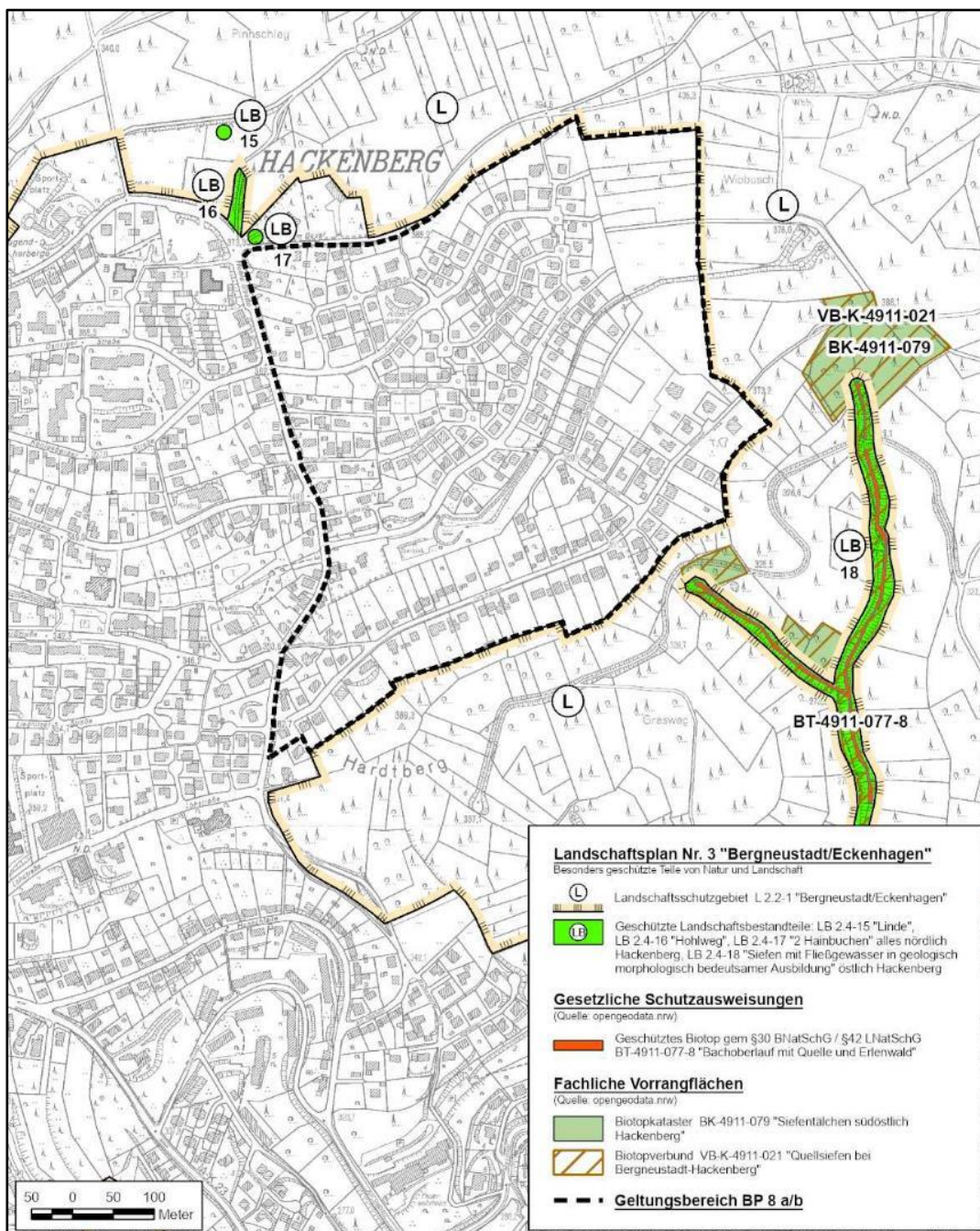


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr.3 „Bergneustadt-Eckenhagen“

1.2.2 Fachgesetze und Normen

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen werden die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung: Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. §44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz: Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt,

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8a und b „Eichenfeld“ der Stadt Bergneustadt
Begründung Teil B - Umweltbericht

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Richtlinie 92/43 des Rates der Europäischen Union vom 21.05.1992 (Natura 2000 bzw. FFH-RL)</u>	- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vor-sorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz;</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

2 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

2.1 Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt sind die durch das Planvorhaben ausgelösten direkten und indirekten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Plangebiet selbst und auf die im Wirkungsbereich des Planvorhabens vorhandenen Nutzungen und Schutzgüter relevant. Diese zusätzlichen Auswirkungen können sich in Verbindung mit bereits bestehenden Vorbelastungen nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken. Insbesondere von Bedeutung für den Menschen und sein Wohlbefinden im direkten Umfeld sind mögliche neue Belastungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden).

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet ist (mit Ausnahme der östlichen Teilbereiche) vollständig bebaut. Es wird geprägt von Wohngebäuden mit privatem Grün sowie attraktivem Wohnumfeld. Ein abgestuftes, wohngerechtes Erschließungssystem ist vorhanden.

Wirkungsprognose

Zur künftigen Gewährleistung dieser für den Menschen positiven Situation wird der Aufhebungsbe-
reich gem. § 34 Abs. 4 BauGB als Innenbereichssatzung weitergeführt. Die östlich angrenzenden Frei-
flächen werden aus dieser Satzung ausgenommen. Künftige Bauvorhaben oder Erweiterungen müssen
sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut
werden soll gem. § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Maßnahmen und Wertung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung im
Allgemeinen sind durch die Aufhebung des BP 8a/b nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

2.2 Schutzgut Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Tieren sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Im Plangebiet sind private und öffentliche Grünflächen mit Hecken, Sträuchern und Einzelbäumen bepflanzt. Diese Biotopstrukturen stellen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten u.a. für wildlebende Vögel dar. Aufgrund der hohen Störfaktoren durch die wohnbauliche und gärtnerische Nutzung der Wohngrundstücke ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten befinden, relativ gering. Die Baum- und Strauchpflanzungen dienen zwar als Nahrungshabitate, sind aber nicht essentiell, da im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes gleichartige Biotope vorhanden sind.

Auswirkungsprognose

Der Aufhebungsbereich wird gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Innenbereichssatzung weitergeführt. Die östlich angrenzenden unbebauten und z.T. bewaldeten Flächen werden aus dieser Satzung ausgenommen und sind nicht mehr relevant. Die Aufhebung des BP 8a/b und die Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB kann im Einzelfall zur Inanspruchnahme von bisher nicht überbauten Vegetationsflächen und eventuell einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit führen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a und b, (vermeintliche) Rechtskraft im April 2018, wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt (Büro HKR Landschaftsarchitekten Juni 2017). Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist durch diesen Bebauungsplan (5. Änderung) keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten.

Maßnahmen und Wertung

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand der Untersuchungen von der Aufhebung des BP 8a/b nicht betroffen. Vorkommen von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet potenziell möglich. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Es wird empfohlen, vor Beginn von Gebäudeabrissarbeiten (maximal fünf Tage) eine Suche auf Hinweise zu einer Besiedlung (Kotspuren, Drüsensekret) von Fledermäusen über eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Inanspruchnahme von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Auswirkungen auf die wildlebende Tierwelt sind durch die Aufhebung des BP 8a/b **nicht erheblich**.

2.3 Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Lebensräume von Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Im Plangebiet sind private und öffentliche Grünflächen mit Hecken, Sträuchern und Einzelbäumen bewachsen. Die Hausgärten werden auch durch Scherrasenflächen, Koniferen, Strauchpflanzungen und Zierrabatten geprägt. Besonders schützenswerte bzw. geschützte Bereiche sind nicht vorhanden.

Auswirkungsprognose

Die Aufhebung des BP 8a/b und Beurteilung von Bauvorhaben kann im Einzelfall zur Inanspruchnahme von bisher nicht überbaubaren Vegetationsflächen führen, die gärtnerisch genutzt werden. Die östlich angrenzenden unbebauten und z.T. bewaldeten Flächen sind hiervon nicht betroffen.

Maßnahmen und Wertung

Besondere Maßnahmen zum Schutz von Vegetationsbeständen auf den Grundstücken sind nicht erforderlich.

Die Auswirkungen auf die wildlebende Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt sind durch die Aufhebung des BP 8a/b **nicht erheblich**.

Ökologische Bilanzierung

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Bei der Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG nicht anzuwenden. Dies ist in § 18 Abs. 2 BNatSchG geregelt. Dementsprechend entfällt die ansonsten erforderliche ökologische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bei der Aufhebung des BP 8a/b.

2.4 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird als Wohngebiet genutzt und ist durch Wohnstraßen erschlossen.

Auswirkungsprognose

Der Aufhebungsbereich wird gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Innenbereichssatzung weitergeführt. Die östlich angrenzenden unbebauten und z.T. bewaldeten Flächen werden aus dieser Satzung ausgenommen. Durch die Möglichkeit für An- und Erweiterungsbauten kann sich der Anteil überbauter und versiegelter Flächen im Plangebiet geringfügig erhöhen. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Nutzflächen findet nicht statt.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b **nicht erheblich**.

2.5 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Beschreibung der Umweltsituation

Die ursprünglich anstehenden Böden wurden durch die Bebauung mit Nebenanlagen und die Erschließungsstraßen nachhaltig überformt. Im Bereich der Garten- und Grünflächen ist davon auszugehen, dass das natürliche Bodengefüge noch weitgehend erhalten ist.

Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt.

Auswirkungsprognose

Durch die Möglichkeit für An- und Erweiterungsbauten kann sich der Anteil überbauter und versiegelter Flächen im Plangebiet geringfügig erhöhen.

Maßnahmen und Wertung

Besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind nicht erforderlich. Der bei der Durchführung von An- oder Erweiterungsbauten anfallende vegetationsfähige Oberboden sollte gesichert und anschließend wiederverwendet werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b **nicht erheblich**.

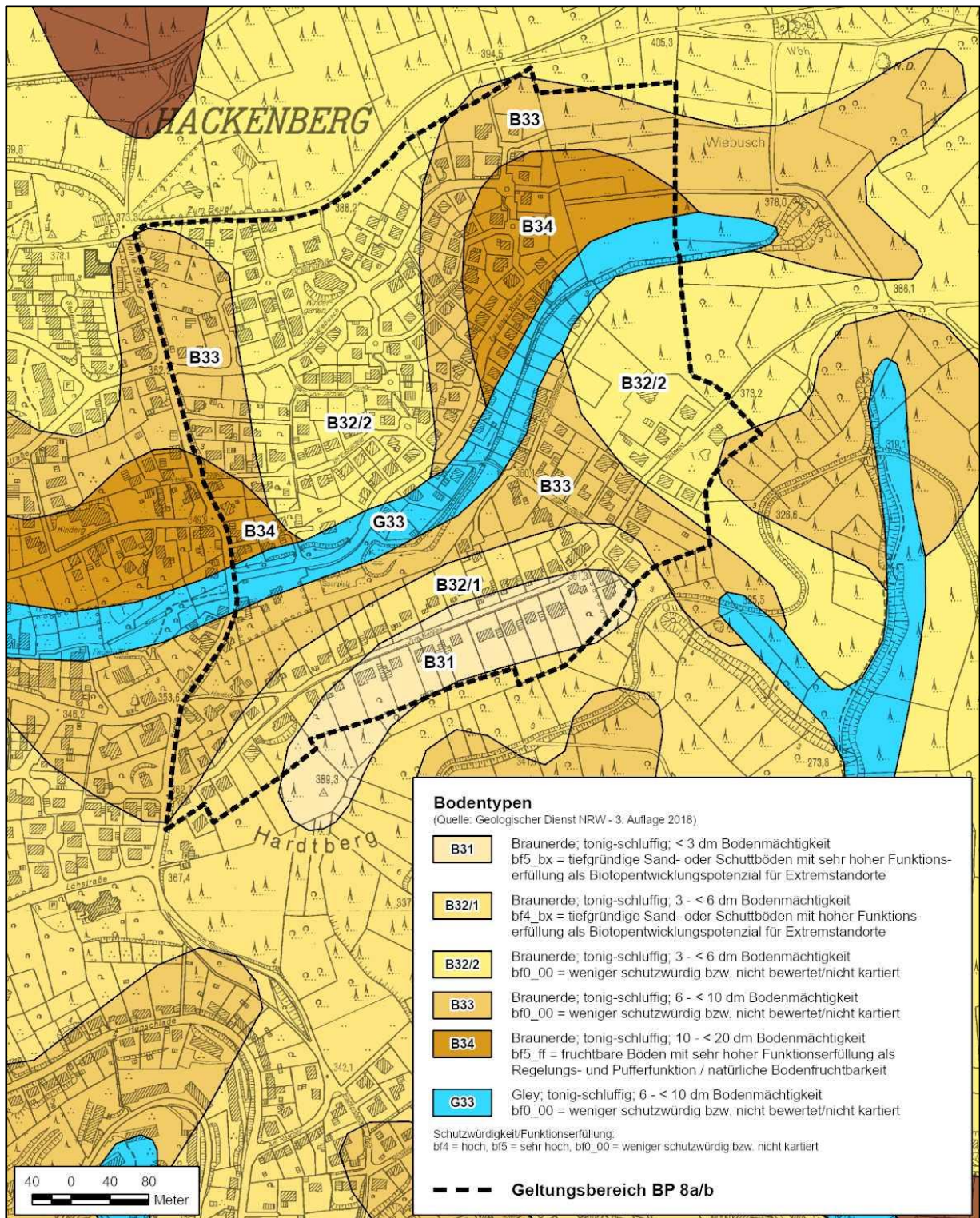


Abb. 5: Böden im Planumfeld

2.6 Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Der quellnahe Leienbach durchquert das Plangebiet. Er ist in seinem ursprünglichen Verlauf verändert und deutlich anthropogen überformt. Der Grundwasserleiter wird von den tieferen Bereichen des Grundgebirges gebildet. Relevante für die Trinkwassergewinnung bedeutsame Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden.

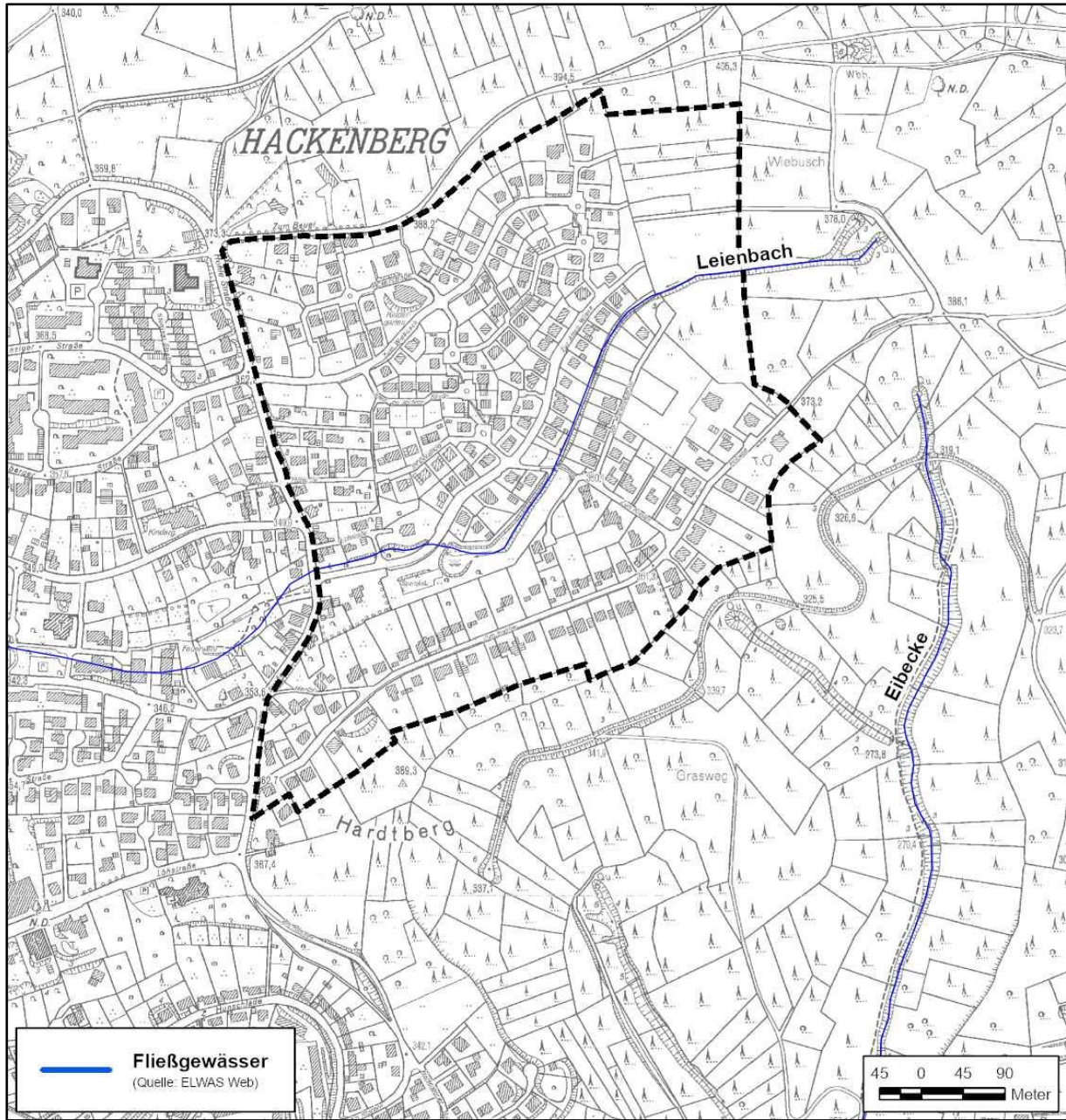


Abb. 6: Oberflächengewässer

Auswirkungsprognose

Durch die Möglichkeit für An- und Erweiterungsbauten kann sich der Anteil überbauter und versiegelter Flächen im Plangebiet geringfügig erhöhen. Damit verringert sich die Versickerungsrate für Oberflächenwasser.

Maßnahmen und Wertung

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b nicht zu erwarten bzw. sind **nicht erheblich**.

2.7 Luft, Klima

Beschreibung der Umweltsituation

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht ausgewiesen. Die im Plangebiet vorhandenen Vegetationsbestände erfüllen aufgrund ihrer Ausprägung nur geringe, lokal wirksame klimatische und lufthygienische Schutz- und Regenerationsfunktion. Aufgrund der geringen Größe des Siedlungsgebiets und der umgebenden freien Landschaft weist das Plangebiet überwiegend Merkmale des Freilandklimas auf.

Auswirkungsprognose

Die geringfügige Inanspruchnahme lokalklimatisch wirksamer Flächen und Vegetationsbestände (Scherrasen, Gehölze) bei Erweiterungs- und Anbauten ist als unerheblich zu bewerten.

Maßnahmen und Wertung

Die Durchführung von Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b **nicht erheblich**.

2.8 Landschafts-/Ortsbild

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird durch die Wohnbebauung geprägt. Die östlich angrenzenden Freiflächen werden aus dieser Satzung ausgenommen.

Auswirkungsprognose

Durch die mögliche Errichtung von Erweiterungs- und Anbauten werden keine landschaftsbildprägenden Vegetationsstrukturen in Anspruch genommen. Die östlich angrenzenden Freiflächen werden aus dieser Satzung ausgenommen. Künftige Bauvorhaben oder Erweiterungen müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll gem. § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b **nicht erheblich**.

2.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung und Sichtbezüge/ -achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind) sowie historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente.

Beschreibung der Umweltsituation

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich einer historisch bedeutsamen Kulturlandschaft.

Auswirkungsprognose

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter zu erwarten.

Maßnahmen und Wertung

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b **nicht erheblich**.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die beschriebenen Umweltauswirkungen haben **keine kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen.

2.11 Beurteilung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit Auswirkungen anderer geplanter oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkungsbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Diers trifft bei der Aufhebung des BP 8a/b nicht zu. Es sind keine Planvorhaben oder sonstige Vorhaben bekannt, deren Wirkbereich das Plangebiet des BP 8a/b betrifft.

2.12 Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches im Jahr 2011 und der Novelle des BauGB in 2017 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB im Hinblick auf die Klimavorsorge und der Klimaanpassung eine besondere Verantwortung zu. Der Klimawandel geht einher mit der Zunahme der globalen Erwärmung und dessen Folgen, wie z. B. der Zunahme und Intensität von Wetterextremen (Stürme, Überflutungen, Trockenheitsphasen, Dürre), Veränderung der biologischen Vielfalt und Artenvielfalt etc.

Durch die Aufhebung des BP 8a/b werden nur im geringen Umfang weitere lokalklimatisch wenig bedeutende Vegetationsflächen versiegelt oder überbaut. Die Bedeutung dieser Flächen für die Klimavorsorge ist sehr gering.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung des BP 8a/b können nicht plankonform durchgeführte Baumaßnahmen und weitere mit Mängeln behaftete Planinhalte nicht korrigiert werden. Neue planungs- und gestaltungsrechtliche Festsetzungen unter Berücksichtigung angepasster städtebaulicher, wirtschaftlicher und ökologischer Zielsetzungen sind nicht möglich.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen auf den Grundstücken ist die Inanspruchnahme von Gehölzen potenziell möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Eingriffswirkungen sind nicht erforderlich.

5 Verbleibende Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter im Zusammenhang mit der Aufhebung des BP 8a/b werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter. Dabei werden alle Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Auswirkungen sowie zum ökologischen Ausgleich berücksichtigt.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich. Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
● ● ● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●● erheblich	Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Funktionen können überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Tab. 2: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

Nachfolgend wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung im Allgemeinen sind durch die Aufhebung des BP 8a/b nicht zu erwarten	nicht erheblich
Tiere	nachteilige Auswirkungen auf die wildlebende Tierwelt sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	nicht erheblich
Pflanzen; biologische Vielfalt	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die wildlebende Pflanzenwelt sind durch die Aufhebung des BP 8a/b nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Fläche	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Boden	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Wasser	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Landschaftsbild	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Klima / Luft, Klimawandel	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind durch die geplante Aufhebung	nicht erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
	des BP 8a/b nicht zu erwarten. Der Klimawandel wird durch das Planvorhaben nicht beeinflusst.	
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b nicht zu erwarten.	nicht erheblich
Wechselwirkungen	Keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen	nicht erheblich

Tab. 3: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

6 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten, geprüfte Alternativen

Zur geplanten Aufhebung des BP 8a/b gibt es keine sinnvolle Alternative, um die nicht plankonform durchgeführten Baumaßnahmen und weitere mit Mängeln behaftete Planinhalte zu korrigieren.

7 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht gegeben.

8 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Hier nicht erheblich.

9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Hier nicht erheblich

10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Hier nicht erheblich

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Hier nicht erheblich.

11.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Ein Bedarf für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen ist bei Aufhebung des BP 8a/b nicht erkennbar.

Die Stadt Bergneustadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die Aufhebung des BP 8a/b „Eichenfeld“ rechtswirksam geworden ist. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bergneustadt als Untere Bodendenkmalpflegebehörde und dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Bergneustadt wird bei Bedarf zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

11.3 Referenzliste der Quellen

Hellmann + Kunze Landschaftsarchitekten (2017): Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a und b „Eichenfeld“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Planungsgruppe MWM, Dezember 2021: Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8a und b „Eichenfeld“ Stadt Bergneustadt Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB Teil A

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 8a und b „Eichenfeld“ der Stadt Bergneustadt² soll ein Aufhebungsverfahren im Regelverfahren entsprechend der Grundsätze der §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB sowie die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3-4a BauGB) durchgeführt werden.

Der Ursprungsplan setzt reine und allgemeine Wohngebiete mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 nach den Höchstgrenzen des § 17 Abs. 1 der BauNVO 1977 fest. Die ursprünglichen Ziele des Bebauungsplanes waren insbesondere die Schaffung einer qualitativ hochwertigen Wohnanlage mit attraktivem Wohnumfeld sowie die Entwicklung eines abgestuften, wohngerechten Erschließungssystems. Im Zeitraum von 1995 bis 2017 wurden insgesamt fünf Änderungen des BP vorgenommen.

Da im Zuge von Überprüfungen der Bauaufsichtsbehörde des Oberbergischen Kreises festgestellt wurde, dass einige Baumaßnahmen nicht plankonform durchgeführt wurden, ist die Stadt

² Rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 28.01.1986

Bergneustadt zur Rechtfertigung und zum planerischen Handeln aufgefordert worden. Parallel wurde im Ergebnis einer baurechtlichen Beurteilung des vorliegenden Bebauungsplanes abgeleitet, dass der Ursprungsbebauungsplan aus 1986 in seiner Gesamtheit unwirksam sei. Neben Mängel in der Ausfertigung und der Verkündung sind auch planungs- und gestaltungsrechtliche Festsetzungen mit Mängeln behaftet.

Vor dem Hintergrund von neuen städtebaulichen, wirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen und der Tatsache, dass das Plangebiet Eichenfeld bereits überbaut ist, hat sich die Stadt dazu entschieden, den Bebauungsplan aufzuheben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes unterliegen künftige Entwicklungen im überwiegenden Planbereich dem § 34 BauGB. Da jedoch einige Flächen im jetzigen Außenbereich gem. § 35 liegen, würde dieser Teil des Planes künftig nur noch ganz beschränkt überplanbar sein. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll daher künftig eine Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB gelten. Hierfür wird in einem Parallelverfahren die Aufstellung der Innenbereichssatzung für den Bereich Eichenfeld durchgeführt.

Bei der Beurteilung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff BNatSchG nicht anzuwenden. Dies ist in § 18 Abs. 2 BNatSchG geregelt. Dementsprechend entfällt die ansonsten erforderliche ökologische Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich bei der Aufhebung des BP 8a/b.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Umwelt-Schutzgüter werden beschrieben und unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen sind.



Dipl.-Ing. Landespfl ege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, Stand 12. Januar 2022